

Bebauungsplan Nr. 108 der Stadt Geilenkirchen
Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Anregung	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussempfehlung
<p>1. LVR - Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland Schreiben vom 21.02.2014 (verspäteter Eingang gem. Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB) Schreiben vom 24.04.2014 Schreiben vom 03.09.2014</p> <p><i>Schreiben vom 21.02.2014 und 24.04.2014</i> Innerhalb der Fläche sei sowohl mit erhaltenen Resten eines römischen Landgutes als auch mit Zeugnissen aus dem 2. Weltkrieg zu rechnen. Zum jetzigen Zeitpunkt könnten jedoch lediglich pauschale Aussagen zu der Betroffenheit des Schutzgutes Kulturgüter abgegeben werden. Zur Ermittlung und Konkretisierung der archäologischen Situation sei eine Prospektion erforderlich. Bestandteil dieser Grunderfassung sei in der Regel die Begehung der Fläche, die Einmessung von Fundmaterial sowie die Prüfung des Bodenaufbaus. Dafür sei eine archäologische Fachfirma zu beauftragen. Es wird um Veranlassung entsprechender Untersuchungen gebeten.</p> <p><i>Schreiben vom 03.09.2014</i> In Teilbereichen des Plangebietes sei eine archäologische Sachverhaltsermittlung zur Prüfung der Denkmalwürdigkeit vermuteter Bodendenkmäler durchgeführt worden. Ziel sei die Verifizierung der Abwägungserheblichkeit der Belange des Bodendenkmalschutzes ge-</p>	<p>Auf Grundlage der Schreiben des Amtes für Bodendenkmalpflege wurde durch den Erschließungsträger die Firma Goldschmidt, Archäologie und Denkmalpflege, Düren mit der erforderlichen Prospektion beauftragt. Zunächst wurde im Bereich der vermuteten römischen Trümmerstelle ein 80 m langer und 10 m breiter Suchschnitt freigelegt. Dieser wurde im weiteren Verlauf der Grabung um 25 m nach Norden in einer Breite von 8 m erweitert.</p> <p>Gemäß dem Bericht der Firma Goldschmidt wurden insgesamt 31 archäologische Befunde dokumentiert. Dabei wurden ein vorgeschichtliches Urnengrab und eine mögliche römische Gebäudestruktur, die sich aus drei römischen und einer bisher undatierten Pfostengrube rekonstruieren lässt, gefunden. Direkte Hinweise auf römische Steinbauten, wie Mauerreste oder Reste eingestürzter Dachkonstruktionen im Bereich der geöffneten Flächen fehlen. Der mangelnde Erhaltungszustand der Befunde begründet nach Aussage des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege keine Denk-</p>	<p>In der Begründung zum Bebauungsplan ist ein Hinweis auf die Meldepflicht bei der Entdeckung von Bodendenkmälern bereits enthalten.</p> <p>Der Umweltbericht unter Nr. 2.1.6 „Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter - Situationsbeschreibung“ wird wie folgt geändert:</p> <p>Vorhandener Text: <i>Auf Basis der derzeit für das Plangebiet verfügbaren Unterlagen ist nicht abschließend zu klären, ob innerhalb des Plangebietes archäologische Bodenfunde zu erwarten sind. Konkrete Anhaltspunkte gibt es jedenfalls dafür nicht.</i></p> <p>Neuer Text: <i>Im Bereich des Bebauungsplanes wurde aufgrund von Hinweisen auf mögliche Bodendenkmäler eine archäologische Untersuchung durchgeführt. Zunächst wurde im Bereich einer vermuteten römischen Trümmerstelle ein 80 m langer und</i></p>

Bebauungsplan Nr. 108 der Stadt Geilenkirchen

Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Anregung	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussempfehlung
<p>wesen. Konkret sei zu prüfen gewesen, ob ein am Südrand des Plangebietes bekannter archäologischer Fundplatz Auswirkungen auf die Planung habe.</p> <p>Erwähnenswert seien der Fund eines vorgeschichtlichen Urnengrabes und eine mögliche Gebäudestruktur römischen Ursprungs. Der mangelnde Erhaltungszustand begründe aber keine Denkmalwürdigkeit. Weitere archäologische Bodendenkmäler können nicht ausgeschlossen werden. Dennoch wurde die Untersuchung aus Gründen der Verhältnismäßigkeit abgebrochen. Weitere Ermittlungen seien nicht erforderlich.</p> <p>Es wird darum gebeten, bei der Planrealisierung auf die gesetzlichen Vorgaben der §§ 15 und 16 DSchG NW hinzuweisen.</p>	<p>malwürdigkeit.</p> <p>Auf der Grundlage des Untersuchungsergebnisses kann zwar grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden, dass weitere archäologische Bodendenkmäler in der Fläche enthalten sind. Nach dem Untersuchungsergebnis ist aber nicht mehr von einer Abwägungserheblichkeit der Belange des Bodendenkmalschutzes auszugehen.</p>	<p><i>10 m breiter Suchschnitt im südlichen Bebauungsplanbereich freigelegt. Dieser wurde im weiteren Verlauf der Grabung um 25 m nach Norden in einer Breite von 8 m erweitert. Es wurden insgesamt 31 archäologische Befunde dokumentiert. Dabei wurden ein vorgeschichtliches Urnengrab und eine mögliche römische Gebäudestruktur, die sich aus drei römischen und einer bisher undatierten Pfostengrube rekonstruieren lässt, gefunden. Direkte Hinweise auf römische Steinbauten, wie Mauerreste oder Reste eingestürzter Dachkonstruktionen im Bereich der geöffneten Flächen fehlen. Der mangelnde Erhaltungszustand der Befunde begründet nach Aussage des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege keine Denkmalwürdigkeit.</i></p> <p><i>Auf der Grundlage des Untersuchungsergebnisses kann zwar grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden, dass archäologische Bodendenkmäler in der Fläche enthalten sind. Nach dem Untersuchungsergebnis ist aber nicht von einer Abwägungserheblichkeit der Belange des Bodendenkmalschutzes auszugehen.</i></p>
<p>2. Landesbetrieb Wald und Holz NRW Schreiben vom 10.04.2014</p> <p>Die Bedenken bezüglich des Waldbereiches seien ausgeräumt. Bei der Neuanpflanzung von Sträuchern solle auf die Untersaat mit</p>	<p>Gemäß den Vorgaben der zu berücksichtigenden DIN 18916 ‚Vegetationstechnik im Landschaftsbau-Pflanzen und Pflanzarbeiten‘ um-</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>

Bebauungsplan Nr. 108 der Stadt Geilenkirchen

Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Anregung	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussempfehlung
<p>Gras verzichtet werden, da dies zu einer Erhöhung der Mäusepopulation und damit zu einem erhöhten Ausfall an Pflanzen führe.</p> <p>Es seien unbedingt gebietsheimische Straucharten zu verwenden. § 40 Abs. 4 BNatSchG (‚Ausbringen von Pflanzen gebietsfremder Arten‘) und der Leitfaden ‚Gebietseigene Gehölze des BMU‘ seien anzuwenden.</p>	<p>fassen die Pflanzarbeiten die Fertigstellungs- und Entwicklungspflege. Innerhalb dieses Zeitraumes vermehrt ausfallende Pflanzungen sind zu erneuern. Unter Fachleuten ist umstritten, ob der Verzicht auf eine Untersaat den von der Forstbehörde aufgezeigten Zweck erreicht. Gerade durch die im Bebauungsplan vorgesehene Untersaat mit niedrig wachsenden Gräsern soll nämlich vermieden, dass sich Unkraut ausbreitet und dadurch die Mäusepopulation gefördert wird.</p> <p>Die Pflanzlisten wurden mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmt und beinhalten heimische Strauch- und Pflanzenarten. Die getroffene Festsetzung widerspricht nicht dem § 40 BNatSchG, wonach das Ausbringen gebietsfremder Arten in der freien Natur der Genehmigung der zuständigen Behörde bedarf. Es sei aber an dieser Stelle angemerkt, dass nach Auskunft der Unteren Landschaftsbehörde Sträucher, die den Anforderungen des BMU-Leitfadens entsprechen, auf dem Markt derzeit noch schwer verfügbar sind. Daher sieht das Gesetz auch eine Übergangsfrist bis 2020 vor.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Keine Änderung erforderlich.</p>
<p>3. Landwirtschaftskammer NRW Schreiben vom 16.05.2014</p> <p>Seitens der Landwirtschaftskammer wird die Prüfung alternativer Standorte begrüßt. Die Begründung könne nachvollzogen werden.</p>	<p>Die notwendigen externen Ausgleichsmaßnahmen erfolgen auf einer 814 m² großen aufgelassenen Schrebergartenfläche in Geilenkir-</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Keine Änderung erforderlich.</p>

**Bebauungsplan Nr. 108 der Stadt Geilenkirchen
Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**

Anregung	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussempfehlung
<p>Man zeigt sich erfreut, dass der Verlust von Ackerflächen und die Hochwertigkeit des überplanten Bodens im landschaftspflegerischen Begleitplan aufgegriffen werden.</p> <p>Die beiden externen Kompensationsflächen hätten nachteilige Auswirkungen auf die Agrarstruktur. Für die Zukunft wird angeregt, die Angebote der Stiftung Rheinische Kulturlandschaft in Erwägung zu ziehen, die u.a. eine produktionsintegrierte Kompensation vorsehen würde. Im Rahmen dieser Kompensation könnten Ausgleichsflächen weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden.</p>	<p>chen Prummern und auf einer 1.885 m² großen Ackerfläche in Geilenkirchen-Immendorf. Bei der letztgenannten Fläche handelt es sich um eine spitzwinklig zulaufende Fläche, die landwirtschaftlich nicht sinnvoll bearbeitet werden kann. Insofern sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die Agrarstruktur zu erwarten.</p> <p>Für zukünftige externe Ausgleichsmaßnahmen werden in Zukunft auch weiterhin Angebote der Stiftung Rheinische Kulturlandschaft in Erwägung gezogen.</p>	